

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 17. Sitzung (15.01.1894)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Antrags-Begründung.

Schon im vorigen Landtage wurde von dem Herrn Minister des Innern die Reformbedürftigkeit des Verfahrens für die Wahlen der Kreisabgeordneten und bezw. für die Bestellung der Bezirksräthe anerkannt.

Anknüpfend hieran verlangt der Antrag eine Abänderung des bestehenden Zustandes in der sub Ziffer 1 und 2 formulirten Weise.

Die Antragsteller fordern von ihrem politischen Standpunkte aus prinzipiell und in erster Reihe, nicht bloß, daß die der Regierung vorzulegende Liste durch direkte Wahl zu Stande komme, sondern daß die Bezirksraths-Mitglieder direkt und endgültig aus der Volkswahl hervorgehen sollen; sie erklären von vornherein einem hierauf abzielenden weitergehenden Antrage, wenn er gestellt wird, ihre Zustimmung geben zu wollen und behalten sich je nach dem Gange der Verhandlungen vor, ihn nachträglich selbst noch einzubringen.

Der gestellte Antrag bezweckt überhaupt nur, die in Frage stehende Gesetzgebungsmaterie, deren Reformbedürftigkeit regierungsseitig anerkannt ist, in Fluß zu bringen und will, daß bei einer künftigen Gesetzesvorlage vor Allem die Grundsätze der direkten Wahl auch bei den Bezirksräthen und Kreisabgeordneten prinzipiell zur Anwendung gelangen. Das geringste Maß direkten Wahlrechts bei den Bezirksräthen hätte nach dem Inhalte des Antrags nur darin zu bestehen, daß wenigstens die behufs Ernennung der Bezirksräthe der Regierung zu prästirende Liste direkt aus der Volkswahl hervorgeht und nicht, wie bisher, auf indirektem Wege zu Stande komme. Zur Begründung dieser Forderung mag nur kurz angeführt werden:

Die Bezirksräthe, welche die Hauptorgane der Selbstverwaltung sind, müssen vor Allem auch das Vertrauen des Volkes, dessen Interessen sie wahren sollen, genießen, und das Volk hat darum in aller erster Reihe zu entscheiden, welche Personen sich durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemein Sinn auszeichnen (§ 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 1863) und zu Trägern der Selbstverwaltung geeignet sind. Das von der Regierung als verfassungsmäßig beanspruchte Recht, die Personen, welche bei Ausübung der Verwaltung und Rechtspflege mitwirken sollen, selbst zu bestellen, wird durch die den Ministerien zustehende Auswahl unter den in der Liste verzeichneten Gewählten jedenfalls genügend gewahrt. Es mag übrigens darauf hingewiesen werden, daß die Bürgermeister der Gemeinden, denen ein Theil der Verwaltung und der bürgerlichen Rechtspflege ebenfalls obliegt, ohne Ernennungsrecht der Regierung aus Volkswahlen hervorgehen, die Regierung daher auf die Bestellung dieser mit richterlichen Funktionen und Verwaltungsbefugnissen versehenen Personen bereits verzichtet hat.

Daß die Gründe, welche für die Einführung direkter Wahlen zum Landtage sprechen, in noch höherem Maße für die in viel engeren Grenzen und Zielen sich bewegende Wahl der Kreisabgeordneten, — soweit sie von Kreiswahlmännern zu wählen sind, — zutreffen, bedarf einer Ausführung nicht.

Schumann.
Heimburger.
Eder.
Muser.